Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2018 Ausgabe: 16 Ausgabetag: 14.12.2018 **II/11**

Gebührensatzung vom 14.12.2018

zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, in der Stadt Werne vom 29.12.2006

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV, S. 495), §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), - in der derzeit gültigen Fassung- und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. 10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), - in der aktuellen Fassung-, hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 05.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührensätze

Die nach § 10 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Werne zu entrichtenden Gebühren (Klärschlammgebühren) betragen je abgefahrenen angefangenen halben Kubikmeter Klärschlamm 39,06 €.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage tritt die vorherige Gebührensatzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Werne außer Kraft.

\- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 05.12.2018 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Amtsblatt der Stadt Werne

II/11 | Jahrgang: 2018 | Ausgabe: 16 | Ausgabetag: 14.12.2018

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsacht bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werne, 14.12.2018

Lothar Christ
Bürgermeister